

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2020/13

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 09. Oktober 2020 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Ordnungsgeld von 2.000,--€ für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) im Juli und August 2020 belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 28 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im Juli und August 2020 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Unter dem 18. August 2020 führte die Beteiligte zu 1) im Rahmen dieses Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) aus, man betreue diverse Kunden als Vermittler und Liquidity Provider. Die Positionen, die hätten gehandelt werden müssen, hätten alle unter dem Blocksize Limit gelegen, so dass TES Trades nicht möglich gewesen seien. Es hätte deshalb im normalen Orderbuch gehandelt werden müssen.

Aufgrund der starken Marktbewegungen seien in vielen Fällen die Trades nicht mit den vereinbarten Preisen zustande gekommen.

Für das Produkt STMN sei für einen Kunden ein entsprechender Trade-Request eingegeben worden. Der Kunde habe dann allerdings die Aufträge selbst in das Handels-System eingegeben. Ihn seien die Handels-Regularien sehr wichtig, auf deren Einhaltung stets geachtet werde.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die Nichteingabe der Aufträge sei offensichtlich darin begründet, dass der abgesprochene Preis nicht erzielt werden können. Im Produkt STMN sei Grund der Nichteingabe des Auftrags die Eingabe durch den Kunden selbst.

Bei einer fehlenden anschließenden Ordereingabe sei es unerheblich, aus welchen Gründen auf diese verzichtet worden sei.

Unter dem 01. September 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 23. September 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten vertiefen das Vorbringen aus dem Verfahren vor der HÜSt unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2).

Unzutreffend sei die HÜST unter Auswertung ihrer, der Beteiligten, Stellungnahme vom 18.08.2020 davon ausgegangen, sie habe in dieser Stellungnahme den Sachverhalt eingeräumt, dass der Beteiligte zu 2) in allen betroffenen Fällen Trade-Requests eingestellt habe, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote in das Orderbuch einzugeben.

Sie hätten keinen Nutzen oder Vorteil daraus, willkürlich Trade-Requests im Markt abzusetzen, sondern agierten immer aufgrund einer zu Grunde liegenden Order eines ihrer Kunden.

Es sei erneut zu betonen, dass ihr die Einhaltung aller geltender Regeln auch gegenüber der EUREX sehr wichtig sei.

Beide Beteiligte waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland Stand 06.07.2020 verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Was unter „anschließender“ Eingabe zu verstehen ist, ergibt sich aus 2.6 (3) S.1 der Handelsbedingungen. Danach muss der den Cross- oder PRE-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote je nach Produkt spätestens 31 bzw. 61 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden.

Dies ist ausweislich der von der HÜSt erstellten Liste nicht erfolgt. Die Beteiligten haben in ihren Ausführungen eine anschließende Eingabe i.S. der Regularien auch nicht behauptet.

Bereits die HÜSt und im Anschluss die Geschäftsführung haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gründe für eine unterlassene fristgerechte Eingabe für die Erfüllung des Tatbestandes unerheblich sind.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten ist der Sanktionsausschuss deshalb nicht detailliert eingegangen.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess. VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Bei dem Beteiligten zu 2) ist von grob fahrlässigen Verstößen auszugehen.

Er musste die Regelungen der Ziff.2.6 der Handelsbedingungen kennen und hätte bei sorgfältigem Lesen der einfach zu verstehenden Regel die Eingabe der Trade-Requests als risikobehaftet ansehen müssen. Er konnte nicht sicher sein, dass die angekündigten Trades aufgrund der Markt Situation in der vorgeschriebenen Zeitspanne stattfinden konnten.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Es war dem Beteiligten zu 2) zur Vermeidung der vorsätzlichen Trade-Requests-Eingaben zuzumuten, eine andere Handelsstrategie zu wählen, wie sie offenkundig von anderen Marktteilnehmern erfolgreich verfolgt wird.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) und 2) je ein Ordnungsgeld von 2.000,-- € für als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht entstanden.

Die Beteiligten waren an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt.

Gleichwohl konnte es durch die mehrfachen Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Zu berücksichtigen war, dass zahlreiche Verstöße begangen wurden und die Beteiligten kein Bedauern zu erkennen gegeben haben.

Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Handelsstrategie ohne eine spürbare Sanktion in Zukunft ändern wird.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens oder eines Verweises zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Ordnungsgeld aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2020/13

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland